

# Prävention sexueller Übergriffe

**Umgang mit den Leitlinien  
von Bistümern und  
Landeskirchen**



**SKF** Schweizerischer Katholischer Frauenbund

Kasernenplatz 1 · Postfach · 6000 Luzern 7 · T 041 226 02 20 · info@frauenbund.ch · www.frauenbund.ch



**SKF** Schweizerischer Katholischer Frauenbund



**SKF** Schweizerischer Katholischer Frauenbund

Kasernenplatz 1  
Postfach  
6000 Luzern 7  
+41 41 226 02 20  
info@frauenbund.ch  
www.frauenbund.ch

### Impressum

Herausgeberin: SKF Schweizerischer Katholischer Frauenbund, Luzern  
Redaktion: Iva Boutellier, Regula Ott, Andrea Huber  
Gestaltung: Luisa Grünenfelder, grafikcontainer GmbH, Luzern  
Publikation: April 2021

## Empfehlungen für Freiwillige in SKF-Ortsvereinen



Alle Bistümer der Schweiz sowie die meisten Landeskirchen haben inzwischen Leitlinien und Schutz- und Präventionskonzepte in Bezug auf sexuelle Übergriffe erstellt. Die meisten dieser Konzepte und Leitlinien richten sich in erster Linie an kirchliche Mitarbeiter:innen, die im Bistum/der Landeskirche angestellt sind. Freiwillige sind dabei entweder gar nicht oder nur am Rand erwähnt.

Das Konzept des Bistums Basel aber hat eigene, weitergehende Empfehlungen in Bezug auf Freiwillige. Diese regen an, dass Freiwillige, die sich in sensiblen Bereichen engagieren, einen Strafregisterauszug abzugeben und eine Selbstverpflichtung zu unterschreiben haben.

Auch Frauen des SKF, die als Freiwillige in einer Pfarrei tätig sind, werden von diesen Empfehlungen des Bistums Basel betroffen sein. In anderen Bistümern empfehlen wir zumindest eine Selbstverpflichtung zu verlangen. Deshalb hat der SKF ein Merkblatt zum Thema Grenzverletzungen verfasst und legt auch den Entwurf einer Selbstverpflichtung für die Frauen von Ortsvereinen vor. Damit will der Verband seine Verantwortung gegenüber anvertrauten, vulnerablen Personen wahrnehmen.

Auch die folgenden Ausführungen wollen eine Unterstützung bieten, wenn in einer Pfarrei oder einem Ortsverein das Thema aufkommt oder an die Freiwilligen entsprechende Forderungen gestellt werden.

### Begriffe:

«Freiwillige» und «Ehrenamtliche» sind in diesem Papier gleich zu verstehen und beziehen sich sowohl auf Frauen wie auf Männer. In den Ortsvereinen sind Freiwillige wohl zum allergrössten Teil Frauen.

Mit «Strafregisterauszug» im Konzept des Bistums Basel und in diesem Dokument ist stets der Privat- und Sonderprivatauszug aus dem Strafregister gemeint.

- **Privatauszug:** In einem Privatauszug erscheinen Urteile wegen Verbrechen und Vergehen von Erwachsenen: Urteile wegen Übertretungen von erwachsenen Personen erscheinen nur im Privatauszug, wenn ein Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- und Rayonverbot verhängt wurde.

- **Sonderprivatauszug:** In einem Sonderprivatauszug erscheinen Urteile, die ein Berufsverbot, ein Tätigkeitsverbot oder ein Kontakt- und Rayonverbot enthalten, sofern dieses Verbot zum Schutz von Minderjährigen oder anderen besonders schutzbedürftigen Personen erlassen wurde.

**Sensible Bereiche:** das Konzept des Bistums Basel definiert diese, z. B. Dienste an Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Kindern, Jugendlichen, Betagten. Das sind also z.B. Spielgruppen, Kinderhütendienste, Mittagstische, Besuchsdienste, Dienste für Behinderte und Senior:innen, Arbeit mit Geflüchteten und Asylsuchenden – überall, wo es asymmetrische Beziehungen gibt, wo im weitesten Sinn eine Abhängigkeit ent- und besteht.

#### **Grundsätzlich gilt:**

- Die Prävention sexueller Übergriffe (auch und gerade im kirchlichen Umfeld) ist ein sehr wichtiges Anliegen. Es ist deshalb zu begrüßen, dass die Bistümer, aber auch andere kirchliche Organisationen (z.B. Jugendverbände), entsprechende Konzepte ausgearbeitet haben.
- In den Konzepten werden verbindliche Standards und Vorgehensweisen definiert und bei Freiwilligen Empfehlungen ausgesprochen. Diese Standards und das definierte Vorgehen dienen der Verhinderung und der Ahndung allfälliger Übergriffe. Es geht in keiner Art darum, Menschen mit diesen Konzepten zu schikanieren.
- Mitarbeiter:innen und Freiwillige müssen aufmerksam und achtsam bleiben, damit Beziehungen gesund bleiben und keinerlei Missbrauch geschehen kann, nicht nur nicht körperlicher Art, sondern auch kein Missbrauch von Macht und Vertrauen. Bei zweifelhaften Vorgängen in der Pfarrei sollen sie Widerspruch einlegen oder Meldung machen.
- Konzepte, Leitlinien und Empfehlungen sind teilweise sehr allgemeine Vorgaben. Wo nötig und möglich, müssen sie an die Gegebenheiten, Empfindlichkeiten oder Gewohnheiten der Pfarrei angepasst werden.

## **Die Prävention sexueller Übergriffe als Thema in Pfarreien und SKF-Ortsvereinen**



Wird in einer Pfarrei (einem Pastoralraum oder einer Seelsorgeeinheit – im Folgenden sind diese Formen jeweils mitgemeint) die Prävention sexueller Übergriffe zu einem Thema auch für die Freiwilligen gemacht, geht es in erster Linie darum, das Gespräch zu suchen. Es ist wichtig, dass der Vorstand, ev. der:die geistliche Begleiter:in und Gemeindeleitung, bzw. Verantwortliche:r aus dem pastoralen Team miteinander reden. Weil die Bistümer und Landeskirchen unterschiedliche Konzepte haben, geht es dabei zuerst darum festzustellen, was in Bezug auf die Freiwilligen in der Pfarrei verlangt wird – geht es vor allem um eine Sensibilisierung, eine Selbstverpflichtung oder wird, wie im Bistum Basel, für bestimmte Tätigkeiten ein Strafregisterauszug verlangt?

Vor allem im Bistum Basel empfehlen wir ein entsprechendes Gespräch mit der Pfarreileitung, damit das Bewusstsein für das Thema (besonders in Bezug auf die Freiwilligen) auch auf der obersten Leitungsebene geschaffen wird.

#### **In diesem Gespräch soll folgendes zuerst geklärt werden:**

- Wo gibt es sensible Bereiche, in denen Freiwillige aus dem Ortsverein tätig sind?
- Wer sind die «vorgesetzten pastoralen Instanzen», die im Konzept des Bistums Basel genannt werden? Ist es der:die Gemeindeleiter:in, der:die Verantwortliche für den Ortsverein («Präses») oder eine andere Person?
- Die Verantwortung für die Einhaltung des Konzepts soll von der Pfarreileitung nicht einfach an den Vorstand delegiert werden, auch wenn die Aufgaben und der Einsatz der Freiwilligen vom Ortsverein organisiert und verantwortet werden!

#### **Thema Strafregisterauszug**

- Der Strafregisterauszug soll wirklich nur für Freiwillige in sensiblen Bereichen verlangt werden. Ein Strafregisterauszug pauschal für alle Freiwilligen in einer Pfarrei ist aus Sorge vor einer abschreckenden Wirkung auf potentielle Freiwillige und der Verletzung des Datenschutzes abzulehnen.

- Im Gespräch mit der Pfarreileitung ist verbindlich zu klären:
  - ▶ Wer bezahlt den Strafregisterauszug? Das Bistum empfiehlt, dass die Pfarreien die Kosten tragen.
  - ▶ Wem wird der Strafregisterauszug abgegeben? Es handelt sich dabei um sensible persönliche Dokumente, also nicht auf dem Sekretariat der Pfarrei abgeben oder liegen lassen, sie müssen geschützt aufbewahrt werden.
  - ▶ Wie wird der Auszug aufbewahrt und wer hat Zugriff darauf? Wie oben: sensible persönliche Dokumente!
  - ▶ Muss der Auszug periodisch erneuert werden? Wenn ja, Abstände und Umstände verbindlich festlegen.
  - ▶ Was geschieht mit diesem Dokument, wenn jemand aus der Aufgabe ausscheidet? Wie, wo und wie lange wird es aufbewahrt?
  - ▶ Wie ist das Vorgehen bei neuen Freiwilligen, wenn also jemand neu in eine Aufgabe in einem sensiblen Bereich kommt? Es wirkt eher abschreckend, wenn eine Person sofort mit der Forderung nach einem Strafregisterauszug konfrontiert wird.
- Dieses Gespräch kann allenfalls auch mit jemanden aus dem Pastoralteam geführt werden, dann muss aber klar sein, dass diese Person die nötigen Kompetenzen hat und dass die Pfarreileitung informiert ist.

### **Thema Selbstverpflichtung**

Eine Selbstverpflichtung ist gut und richtig und auch nicht so sensibel wie ein Strafregisterauszug. Dennoch gilt es, einige Dinge zu beachten.

- Die Selbstverpflichtung kann auch für andere Freiwillige in Betracht gezogen werden. Denn es geht darin nicht nur um das eigene Verhalten gegenüber anderen, sondern auch darum, dass man aufmerksam für Vorgänge ist und allenfalls weiss, wie zu handeln wäre. Es bleibt aber Sache der Pfarrei-/Pastoralraumleitung, von wem sie diese Selbstverpflichtung verlangt.
- Wer eine Selbstverpflichtung abgibt, soll wissen, welche Verpflichtung damit einhergeht. Es geht darum nicht, dass eine Selbstverpflichtung per Post verschickt und unterschrieben zurückverlangt wird, ohne oder mit einer nur unzureichenden Information.
- Deshalb muss vereinbart werden, wie die Selbstverpflichtung zu den Freiwilligen kommt! Denkbar wäre z.B. ein Traktandum an einer GV, an welcher die Pfarrei-

leitung oder eine zuständige Person aus dem Pastoralteam Bewusstsein für das Thema schafft und das Vorgehen erläutert. Auch Einzelgespräche mit Interessierten sind eine Möglichkeit.

- Wie beim Strafregisterauszug ist auch bei der Selbstverpflichtung zu bestimmen, wem sie abgegeben wird, wo und wie sie aufbewahrt wird und ob und wie oft sie erneuert werden soll.
- Ebenso ist zu klären, wie bei neuen Freiwilligen vorgegangen werden soll. Auch hier: als erstes eine Selbstverpflichtung zu verlangen, wirkt eher abschreckend.
- Der SKF stellt für die Frauen der Ortsvereine eine Selbstverpflichtung zur Verfügung. Diese kann dem Ortsverein abgegeben werden oder auch der Pfarreileitung, wenn es im Bistum keine eigene Selbstverpflichtung gibt. Auch bei der SKF-Selbstverpflichtung sind die obigen Grundsätze zu beachten. Der SKF empfiehlt, eine Selbstverpflichtung von Freiwilligen, die in sensiblen Bereichen tätig sind, einzufordern.

Es wäre begrüssenswert, wenn die Pfarreileitung – wo das möglich ist – mit jeder:jedem Freiwilligen in einem sensiblen Bereich mindestens ein persönliches Gespräch führt (einzeln oder in Gruppen). Damit würde die Leitung die Freiwilligen einmal persönlich kennenlernen, was vor allem in grösseren Pfarreien oder Pastoralräumen wichtig ist. Zudem könnte bei dieser Gelegenheit auch die Wichtigkeit des Strafregisterauszugs und der Selbstverpflichtung erläutert werden, damit diese nicht als Schikane empfunden werden.

### **Thema Aus- und Weiterbildung**

- Freiwillige und besonders solche in sensiblen Bereichen brauchen in Bezug auf Nähe und Distanz eine Schulung oder eine Weiterbildung. Es braucht ein Gefäss, in dem sie auf mögliche Stolpersteine und Gefahren sensibilisiert werden. Auch setzt das Unterschreiben einer Selbstverpflichtung bei Freiwilligen (aber auch Mitarbeiter:innen) eigentlich voraus, dass sie wissen, was sie unterschreiben, die entsprechenden Dokumente kennen und wissen, was bei Verdacht zu tun ist.
- Dafür sind im Bistum Basel die «vorgesetzten pastoralen Instanzen» verantwortlich, in anderen Bistümern die entsprechenden Leitungspersonen.

- Es gibt auf Dekanats-, Pastoralraum- und Bistumsebene immer wieder Veranstaltungen zu Nähe und Distanz. Es wäre abzuklären, ob, wo und wie auch Freiwillige daran teilnehmen könnten.
- In der Pfarrei oder im Pastoralraum kann eine entsprechende Weiterbildung angeboten werden, entweder durch das Team, durch externe Fachpersonen oder durch den Ortsverein selbst. In diesem Fall ist eine vielleicht sogar verpflichtende Teilnahme von Freiwilligen zu prüfen sowie die Übernahme allfälliger Kosten durch die Pfarrei.
- Entsprechende Weisungen und Dokumente des Bistums und allenfalls der Landeskirchen müssen für alle Freiwilligen zugänglich sein – als Link, als Papierdokument oder auf eine andere geeignete Art. In diesen Dokumenten sind immer auch die Wege beschrieben, die zu gehen sind, wenn Freiwillige selbst Opfer oder Zeugen von sexuellen Übergriffen werden.

Auf der Website frauenbund.ch ist eine Sammlung mit Links zu Präventionsseiten der Bistümer, von Beratungsstellen, Merkblätter anderer Schweizer Verbände zu sexualisierter Gewalt und Grenzverletzungen und eine Auflistung der hier verwendeten und weiterführenden Informationen.

## Verwendete Quellen

Bistum Basel: Sexuelle Übergriffe im kirchlichen Umfeld: Prävention und Intervention, Konzept zum Thema Freiwillige



## Auszug aus dem Konzept zur Prävention sexueller Übergriffe des Bistums Basel

### 11. Empfehlungen für Freiwillige

Der Bischof empfiehlt den pastoralen Vorgesetzten für Freiwillige, die in einem sensiblen Bereich (z. B. Dienste an Menschen mit besonderen Bedürfnissen, Kinder, Jugendliche, Betagte) in einem offiziellen Auftrag tätig sind:

- Die Vereine und Verbände (z. B. Jubla Schweiz, Pfadibewegung Schweiz, SKF, KAB, Kolping) haben eigene Konzepte zu Prävention und Intervention. Diese Konzepte sind durch die pastoral vorgesetzten Instanzen zu achten. Die pastoral vorgesetzten Instanzen können die Leitenden der Vereine und Verbände in der Weiterbildung der Freiwilligen unterstützen.
- Freiwillige, die in einem sensiblen Bereich der Pastoral tätig sind, unterzeichnen eine Selbstverpflichtung.
- Freiwillige, die in einem sensiblen Bereich der Pastoral tätig sind, legen der pastoral vorgesetzten Instanz vor der Aufnahme ihres Dienstes einen aktuellen Privat- und Sonderprivatauszug aus dem Schweizerischen Strafregister bzw. ein gleichwertiges Dokument des Herkunftslandes vor. Der Bischof empfiehlt, dass die Kosten durch die Kirchgemeinde getragen werden.
- Selbstverpflichtung und Auszüge aus dem Strafregister werden durch die vorgesetzte pastorale Instanz aufbewahrt.
- Die pastoral vorgesetzte Instanz ist verantwortlich, dass die Freiwilligen durch ihre Begleitpersonen regelmässig im korrekten Verhalten im Bereich Nähe und Distanz weitergebildet werden.
- Die pastoral vorgesetzten Instanzen sind dafür verantwortlich, dass die Freiwilligen über die Interventionsmöglichkeiten Kenntnis haben, wenn sie mit sexuellen Übergriffen konfrontiert werden.